

MITEINANDER. REDEN.

Gute Beratung braucht Gespräche.
Wir sind für Sie da:

Versicherer im Raum der Kirchen

Regionaldirektion Württemberg

Benzengrabenstr. 14
73257 Köngen

Telefon 07024 409783
jens.tabbert@vrk.de

KIRCHLICH UND SOZIAL. ENGAGIERT.

Für Menschen in Kirche, Diakonie, Caritas und Freier Wohlfahrtspflege entwickeln wir passende Vorsorgekonzepte. Nachhaltig und ethisch vertretbar.

Gemeinsam unterstützen wir kirchliche und soziale Projekte.

IMAV250001 - Stand 01.13



**Versicherer im
Raum der Kirchen**

Bruderhilfe · Pax · Familienfürsorge

WÜRDEVOLL. GEPFLEGT.

Pflegezusatzversicherung



PFLEGE. BAHR.

60 € staatliche Zulage sichern

VORSORGE. GESCHENKE.

Der Staat fördert die private Pflegevorsorge mit einer monatlichen Zulage von 5 €* , da er erkannt hat, dass die Pflegepflichtversicherung wegen der gesellschaftlichen Veränderung zukünftig nicht mehr ausreichen wird. Die private Vorsorge mit staatlichem Zuschuss soll Abhilfe schaffen.



GESCHENKE. SICHERN.

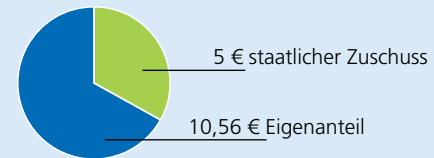
Die Zulage erhalten alle Bürgerinnen und Bürger, die mindestens 18 Jahre alt sind und die eine private Pflegezusatzversicherung abschließen. Sie bestimmen den Umfang des Versicherungsschutzes selbst – bis zu einem Höchstbetrag von 1.200 € pro Monat.

BEISPIELHAFT. VERSORGT.

Bereits bei einem monatlichen Beitrag von mindestens 15 € (einschließlich der staatlichen Zulage) bzw. einem vereinbarten Pflegegeld von mindestens 600 € pro Monat spendiert der Staat 5 €.

Ein Drittel zahlt der Staat

Eintrittsalter	Monatl. Beitrag	Sie zahlen nur
40	15,56 €	10,56 €



VORTEILHAFT. ABGESICHERT.

- Keine Gesundheitsprüfung**
- Leistungen auch bei eingeschränkter Alltagstauglichkeit (Demenz, Pflegestufe 0)
- Monatsgeld zur freien Verfügung – Sie entscheiden, wofür Sie das Geld verwenden

Die Erstattung beginnt bereits bei Pflegestufe 0

Pflegestufe (PS)	Absicherung
0	10 % des Monatsgeldes der PS III
I	30 % des Monatsgeldes der PS III
II	60 % des Monatsgeldes der PS III
III	100 %

* Auszahlung jährlich an den Versicherer

** Nur bereits Pflegebedürftige oder ehemals Pflegebedürftige sind ausgeschlossen